

BGer U_335/2000 vom 30. Juli 2001

Bundesgericht, 2001-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_335_2000

FR: TF U_335/2000 du 30 juillet 2001

IT: TF U_335/2000 del 30 luglio 2001

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat die massgebenden Grundsätze und die Rechtsprechung zu dem für die Leistungspflicht der Unfallversicherung nach Art. 6 UVG zunächst vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (BGE 119 V 335 Erw. 1, 118 V 289 Erw. 1b) und zum weiter erforderlichen adäquaten Kausalzusammenhang (BGE 123 V 103 Erw. 3d, 139 Erw. 3c, 123 III 112 Erw. 3a, 122 V 416 Erw. 2a, 121 V 49 Erw. 3a mit Hinweisen) zutreffend dargelegt. Richtig sind auch die Ausführungen über den im Sozialversicherungsrecht allgemein üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 125 V 195 Erw. 2, 121 V 47 Erw. 2a, 208 Erw. 6b mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

Zu ergänzen ist, dass bei sich widersprechenden Angaben der versicherten Person über den Unfallhergang auf die Beweismaxime abzustellen ist, wonach die so genannten spontanen "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können. Wenn die versicherte Person ihre Darstellung im Laufe der Zeit wechselt, kommt den Angaben, die sie kurz nach dem Unfall gemacht hat, meistens grösseres Gewicht zu als jenen nach Kenntnis einer Ablehnungsverfügung des Versicherers (BGE 121 V 47 Erw. 2a, 115 V 143 Erw. 8c; RKUV 1988 Nr. U 55 S. 363 Erw. 3b/aa mit Hinweisen).

Eine mit besonderer Beweiskraft ausgestattete "Aussage der ersten Stunde" liegt indessen dann nicht vor, wenn die erste schriftliche Fixierung des Unfallablaufes erst längere Zeit nach dem Ereignis erfolgt. Diesfalls ist vielmehr zu beachten, dass das menschliche Erinnerungsvermögen vor allem mit Bezug auf Details und Einzelheiten eines Geschehens relativ rasch verblasst. Eine nach Monaten erstmals zu Protokoll oder zuhänden der ärztlichen Krankengeschichte erklärte Unfallschilderung darf deshalb nicht zum Vornherein als glaubwürdiger qualifiziert werden als spätere Darstellungen. Sodann darf dieser Beweiswürdigungsgrundsatz erst zur Anwendung gelangen, wenn von zusätzlichen Beweismassnahmen keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (Alfred Bühler, Der Unfallbegriff, in: Alfred Koller [Hrsg.], Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1995, St. Gallen 1995, S. 267 f.).

Der mangelnde Nachweis eines die Merkmale des Unfalles erfüllenden Ereignisses lässt sich nur selten durch medizinische Feststellungen ersetzen. Diesen kommt im Rahmen der Beweiswürdigung für oder gegen das Vorliegen eines unfallmässigen Geschehens in der Regel nur die Bedeutung von Indizien zu (RKUV 1990 Nr. U 86 S. 51 Erw. 2).

E. 2

Gemessen an den in Erw. 1 dargelegten Grundsätzen durfte das kantonale Gericht - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - ohne Verletzung von Beweiswürdigungspflichten davon ausgehen, dass ein Sturz auf den Kopf nicht mit dem Beweisgrad der erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, hat doch der Beschwerdeführer - wie aus den Akten hervorgeht - 1 ½ Jahre nach dem Unfall seine Sachverhaltsschilderung geändert. Die vom Beschwerdeführer beantragte Einvernahme der Ehefrau als Zeugin zu diesem Punkt erübrigt sich, käme ihrer Befragung nach mehr als fünf Jahren seit dem Unfall und nebst den bereits dokumentierten Unfallbeschreibungen wenig Aussagekraft zu. Eine solche antizipierte Beweiswürdigung ist zulässig und verstösst insbesondere nicht gegen Verfassungsrecht, wie die ständige Rechtsprechung zu Art. 4 Abs. 1 aBV zeigt (BGE 124 V 94 Erw. 4b, 122 V 162 Erw. 1d mit Hinweis). Diese Rechtsprechung gilt auch unter der Herrschaft von Art. 29 Abs. 2 der auf den 1. Januar 2000 in Kraft getretenen neuen BV, welche Bestimmung betreffend den verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör keine beweisrechtlich erhebliche Änderungen bringt (vgl. Urteil S. vom 8. Februar 2000, I 362/99). Daher kann vorliegend offen bleiben, in welchen Rechtsanwendungslagen die neue BV intertemporalrechtlich zum Zuge kommt. Eine zusätzliche neurologische Abklärung war sodann - wie die SUVA zu Recht ausführt - nicht notwendig. Unnötig war sie zum einen aufgrund des Sachverhaltes, wie er sich im Zeitpunkt des Unfalles präsentierte, zum andern aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer während über einem Jahr nach dem Unfall keine Beschwerden im Zusammenhang mit dem Kopf geltend gemacht hatte und die neurologische Abklärung am Spital X. _____ vom 24. Dezember 1996 eine traumatische Genese als unwahrscheinlich bezeichnet hatte. Schliesslich kann gestützt auf die oben dargelegten Beweiswürdigungsgrundsätze entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers aus dem Bericht des Dr. med. M. _____ vom 10. April 1999 kein Sturz auf den Kopf abgeleitet werden (RKUV 1990 Nr. U 86 S. 51 Erw. 2).

E. 3

Zur Frage des natürlichen Kausalzusammenhangs ist festzuhalten, dass aufgrund der bestehenden medizinischen Aktenlage die Folgen der Thoraxwandkontusion sowie der Handgelenks- und Knieverletzungen folgenlos abgeheilt sind. Mit der SUVA und der Vorinstanz ist daher der status quo sine bezüglich der Rückenbeschwerden auf den 30. Juni 1997 festzusetzen. Der im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren aufgelegte Operationsbericht des Dr. med. W. _____ vom 19. März 1998 vermag sodann einen natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Eingriff und dem Unfall vom 24. Juli 1995 nicht nachzuweisen. Bereits in seinem Schreiben vom 23. Januar 1998 hatte Dr. med. W. _____ zur Unfallkausalität der lumbalen Beschwerden Stellung genommen und ausgeführt, eine direkte Auswirkung des Thoraxwandproblems auf die lumbale Situation bestehe kaum. Der damalige Sturz könne Auslöser für ein bis dazumal stummes, degeneratives Geschehen gewesen sein und sei vom Unfallversicherer korrekt im Modell der temporären Verschlimmerung gehandhabt und abgeschlossen worden. Psychische Beschwerden schliesslich werden vom Versicherten selber und auch von Dr. med. H. _____, Spezialarzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, in seinem Gutachten vom 22. November 1998 ausgeschlossen.

E. 4

Bezüglich Adäquanz des Kausalzusammenhangs kann auf die ausführlichen und zutreffenden Darlegungen der Vorinstanz verwiesen werden. Die Einwände des

Beschwerdeführers vermögen daran nichts zu ändern, weil seine Argumentation auf dem - wie aus den obigen Erwägungen hervorgeht - nicht erstellten Vorliegen eines Schädel-Hirntraumas basiert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass SUVA und Vorinstanz zu Recht den natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen allfälligen Beschwerden nach dem 30. Juni 1997 und dem Unfallereignis vom 24. Juli 1995 verneint haben.

E. 5

Der Beschwerdeführer beantragt schliesslich noch die Rückerstattung der Kosten für die psychiatrische Begutachtung bei Dr. med. H._____ und für die neurologische/neuropsychologische Begutachtung bei Dr. med. M._____ durch die SUVA. Auch diesbezüglich kann auf die zutreffenden Ausführungen des kantonalen Gerichts verwiesen werden, wo überzeugend dargelegt wird, weshalb die SUVA die Privatgutachten nicht zu bezahlen hat. Wiederum vermögen die Einwände des Beschwerdeführers nichts zu ändern.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, dem Bundesamt für Sozialversicherung und der Öffentlichen Krankenkasse Luzern zugestellt.

Luzern, 30. Juli 2001

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der IV. Kammer:

Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.